

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 16 Bekanntmachung des Wahltags zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
- 17 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 13.09.2020
- 18 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Leichlingen für die Wahl am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

16Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter**Öffentliche Bekanntmachung**

über den Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung wird der Integrationsrat der Stadt Leichlingen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates am Tag der Kommunalwahl, also am 13. September 2020, gewählt.

Die Einteilung des Wahlgebietes ist bereits im Amtsblatt des Jahrgangs 30, Nr. 2 vom 24.01.2020 bekannt gemacht worden.

42799 Leichlingen, 03.06.2020

gez. Thomas Knabbe
Wahlleiter**17**Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 13.09.2020**

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrats der Stadt Leichlingen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Leichlingen benannt werden, sofern er/ sie seine/ ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein

solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die über das Wahlamt der Stadt Leichlingen zu erhalten sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 der o.g. Wahlordnung sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Leichlingen, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

27. Juli 2020 - 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen (Amt 33-Wahlen) einzureichen.

Sie erreichen das Wahlamt montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, telefonisch unter 02175/992-110, per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de oder Frau Brigitte Gutendorf persönlich im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005/006, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Datum und Uhrzeit werden noch öffentlich bekanntgemacht.

42799 Leichlingen, 03.06.2020

gez. Thomas Knabbe
Wahlleiter

18

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Leichlingen für die Wahl am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020, gebe ich folgende Änderungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt:

1. Der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf den **27.07.2020, 18:00 Uhr** verlegt.
2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
3. Wahlvorschläge für eine Reserveliste, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **14 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** unterzeichnet sein.
4. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **96 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

42799 Leichlingen (Rheinland), der 03.06.2020

gez. Thomas Knabbe
Wahlleiter